

Betreff:**Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt
Braunschweig****Organisationseinheit:**Dezernat II
0140 Referat Rechnungsprüfungsamt**Datum:**

23.11.2023

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	07.12.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.12.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.12.2023	Ö

Beschluss:

Die als Anlage beigefügte Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Braunschweig (RPO) wird beschlossen.

Sachverhalt:

Mit der Erweiterung und redaktionellen Anpassungen im Aufgabenkatalog des § 155 NKomVG sind verschiedene Bestimmungen der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Braunschweig vom 28. Februar 2012 in Einklang zu bringen. Eine inhaltliche Veränderung der Aufgaben im Vergleich zu den Regelungen der bisherigen Rechnungsprüfungsordnung ist damit nicht verbunden. Die übrigen Änderungen stellen redaktionelle und präzisierende Anpassungen dar. Im Interesse der Übersichtlichkeit ist es zweckmäßig, die Rechnungsprüfungsordnung in einer Neufassung zu beschließen. Die Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung sind in der als Anlage beigefügten Synopse ersichtlich.

Dr. Pollmann

Anlage/n:RPO 01.11.2023 Text
RPO 01.11.2023 Synopse

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Braunschweig (RPO)

vom 19. Dezember 2023

Nach § 58 Abs. 1 Nr. 2 und §§ 153 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2023 (Nds. GVBl. S. 250), hat der Rat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2023 folgende Rechnungsprüfungsordnung (RPO) beschlossen:

§ 1

Rechnungsprüfungsamt

Zur Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung hat die Stadt ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet (§ 153 Abs. 1 NKomVG).

§ 2

Stellung des Rechnungsprüfungsamtes

Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Rat unmittelbar unterstellt und nur diesem verantwortlich. Der Verwaltungsausschuss hat das Recht, dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zur Prüfung der Verwaltung zu erteilen. Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge unabhängig und insoweit an Weisungen nicht gebunden (§ 154 Abs. 1 NKomVG).

§ 3

Leiterin/Leiter und Prüferinnen/Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Der Rat beruft die Leiterin/den Leiter und die Prüferinnen/Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes und beruft sie ab (§ 154 Abs. 2 Satz 1 NKomVG). Sie müssen persönlich und fachlich für die Auffüllung des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein und über umfassende Kenntnisse der gesamten städtischen Verwaltung verfügen; insbesondere müssen sie die für die Durchführung ihrer Prüfungstätigkeit erforderlichen spezifischen Kenntnisse besitzen. Im Übrigen gilt § 154 NKomVG.

(2) Die Leiterin/Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist für die ordnungsmäßige und rechtzeitige Erledigung der Prüfungsaufträge dem Rat gegenüber verantwortlich. Sie/Er teilt den Prüferinnen/Prüfern die Arbeitsgebiete im Rahmen eines Dienstverteilungsplans zu, stellt dazu jährlich einen Prüfplan auf und regelt durch Dienstanweisung oder Anordnung die Tätigkeit der Prüferinnen/Prüfer und der sonstigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter. Die Prüferinnen/Prüfer führen die Prüfungen in den ihnen übertragenen Aufgabengebieten in eigener Verantwortung durch.

§ 4

Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Dem Rechnungsprüfungsamt obliegen folgende gesetzliche Pflichtaufgaben (§ 155 Abs. 1 NKomVG und § 158 Abs. 1 i. V. m. § 157 Satz 1 NKomVG):

1. die Prüfung des Jahresabschlusses,
2. die Prüfung des konsolidierten Gesamtab schlusses,

3. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und der Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses,
4. die dauernde Überwachung der Kassen der Stadt sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht. Soweit Eigenbetriebe errichtet sind, gilt dies entsprechend,
5. die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung. Soweit Eigenbetriebe errichtet sind oder kommunale Stiftungen (§ 135 Abs. 1 NKomVG) verwaltet werden, gilt dies entsprechend,
6. die Prüfung des Jahresabschlusses der Eigenbetriebe (§ 157 Satz 1 NKomVG) sowie der kleinen Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 1 Handelsgesetzbuch (HGB) und der Kleinstkapitalgesellschaften im Sinne des § 267a Abs. 1 HGB (§ 158 Abs. 1 Satz 1 NKomVG). Das Rechnungsprüfungsamt kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Dritte beauftragen oder zulassen, dass die Beauftragung im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt unmittelbar durch den Eigenbetrieb bzw. die Gesellschaft erfolgt (§ 157 Satz 2 NKomVG).

Die Prüfungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sind auch bei Sondervermögen nach § 130 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG durchzuführen.

(2) Der Rat überträgt dem Rechnungsprüfungsamt folgende weitere Aufgaben (§ 155 Abs. 2 NKomVG):

1. die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,
2. die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
3. die Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe und der kommunalen Stiftungen (§ 135 Abs. 1 NKomVG),
4. die Prüfung der Betätigung der Stadt bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist,
5. die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, soweit sich die Stadt eine solche Prüfung bei einer Beteiligung, bei der Gewährung eines Kredits oder sonst vorbehalten hat,
6. die Prüfung der Abschlüsse der kommunalen Stiftungen nach § 135 Abs. 1 Satz 2 NKomVG und der Abschlüsse der kommunalen Stiftungen, über die die Stadt die Aufsicht führt,
7. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen (sog. Maßnahmenprüfung).

Soweit bei den Aufgaben gemäß Nr. 3 bis 6 regelmäßig Prüfungen durch andere Prüfungseinrichtungen bzw. -organe (Nds. Landesrechnungshof, Wirtschaftsprüfer, Revisionsverbände u. ä.) vorgenommen werden, kann sich die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes auf die Auswertung der entsprechend vorliegenden Prüfungsergebnisse oder Prüfungsberichte und auf nicht geprüfte Teilgebiete beschränken.

§ 5

Durchführung der Aufgaben

(1) Die Prüfung ist nach Maßgabe des NKomVG, der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) bzw. sonstiger maßgeblicher Rechtsnormen in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen. Das Rechnungsprüfungsamt kann die Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten (§ 155 Abs. 3 NKomVG). Hierauf ist in den Prüfungsberichten hinzuweisen.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt ist in Durchführung seiner Aufgaben befugt, von den städtischen Organisationseinheiten sowie von den seiner Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Einrichtungen u. ä. jede für die Prüfung notwendige Auskunft und Erklärung sowie die Vorlage und die Aushändigung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen zu verlangen, soweit dem nicht gesetzliche Bestimmungen, die die zu prüfenden Bereiche andernfalls gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt schriftlich begründet präzise darlegen müssen, entgegenstehen. Die vorstehende Befugnis beinhaltet auch den Zugriff auf gespeicherte Daten.

(3) Die Leiterin/Der Leiter und die Prüferinnen/Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes sind berechtigt, Prüfungen ohne vorherige Anmeldung an Ort und Stelle durchzuführen; das gilt auch für Prüfungsmaßnahmen im Rahmen von Veranstaltungen. Bei ihrer Prüfung ist ihnen Zutritt zu allen Grundstücken, Baustellen und Gebäuden mit sämtlichen Räumlichkeiten zu gewähren und Einblick in die Bestände, gespeicherten Daten, Akten, Bücher und sonstigen Unterlagen zu gestatten. Sie sind berechtigt, sich Kopien von Unterlagen sowie Ausdrucke und Kopien bzw. Abbilder von gespeicherten Daten zu fertigen. Die zu prüfenden Bereiche haben das Rechnungsprüfungsamt hierbei zu unterstützen und die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass das Rechnungsprüfungsamt seine Prüfungen ordnungsgemäß durchführen kann. Die Prüferinnen/Prüfer haben sich im Bedarfsfall durch einen von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

(4) Vom Rechnungsprüfungsamt sind

- a) bei der Stadtkasse einschließlich ihrer Zahlstellen und ihrer weiteren Teile sowie bei den Sonderkassen der Stadt regelmäßig und unvermutet die Zahlungsabwicklung zu prüfen,
- b) regelmäßig und unvermutet die Kassen der Eigengesellschaften zu prüfen,
- c) regelmäßig und unvermutet die Kassen, deren Kassengeschäfte die Stadt ganz oder in Teilen Dritten übertragen hat (§ 127 Abs. 1 Satz 1 NKomVG), zu prüfen,
- d) unvermutet zweijährlich die Lager im Sinne der Dienstanweisung zur Verwaltung von Lagern (SDA II 10/08) zu prüfen.

(5) Zur Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 RPO) sind dem Rechnungsprüfungsamt unaufgefordert die Vergaben einschließlich der entsprechenden Bearbeitungsunterlagen, zu denen u. a. Bedarfsbeurteilungen, Leistungsbeschreibungen, Leistungsverzeichnisse, Angebotsunterlagen, Niederschriften und Wirtschaftlichkeitsvergleiche bzw. Folgekostenberechnungen (i. S. d. § 12 Abs. 1 KomHKVO) gehören, rechtzeitig und vollständig vorzulegen,

- a) über die der Rat, der Verwaltungsausschuss oder ein Fachausschuss der Stadt entscheidet,
- b) im Bereich der Bau-, Dienst- und Lieferleistungen mit einer Auftragshöhe ab 25.000,00 EUR (brutto),
- c) im Bereich der freiberuflichen Leistungen mit einer Auftragshöhe ab 10.000,00 EUR (brutto) und
- d) im Bereich sog. Nachtragsleistungen, d. h. bei geänderten oder zusätzlichen Leistungen, die in der ursprünglichen Vergabe nicht vorgesehen waren, mit einer summierten Auftragshöhe ab 10.000,00 EUR (brutto).

Dem Rechnungsprüfungsamt sind außerdem Vergaben vor Auftragserteilung vorzulegen, wenn die entsprechende Beschaffungs- bzw. Vergabestelle hierzu aufgefordert wird.

§ 6

Prüfungsberichte

(1) Geringfügige Beanstandungen können im nichtförmlichen Verfahren ausgeräumt werden. Die Art der Erledigung ist in einem Prüfungsvermerk festzuhalten.

(2) Über wesentliche Beanstandungen und Fragen von nicht unerheblicher Bedeutung ist in jedem Fall ein schriftlicher Prüfungsbericht zu fertigen, der den in Betracht kommenden Stellen zur Abstellung der festgestellten Mängel zuzuleiten ist. Die Organisationseinheiten sind verpflichtet, die vom Rechnungsprüfungsamt für die Beantwortung der Prüfungsbemerkungen gesetzten Fristen einzuhalten.

(3) Berichte über Prüfungen aus Aufträgen des Verwaltungsausschusses (§ 154 Abs. 1 Satz 2 NKomVG) sowie über wesentliche Prüfungen, die einmalig aus gebotenen Anlass erfolgt sind und sich insoweit nicht wiederholen, sind der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister, den Ratsfraktionen und Gruppen sowie dem Verwaltungsausschuss und dem für Finanzen zuständigen Ausschuss des Rates vorzulegen. Über Veruntreuungen ist der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister - soweit Kassengeschäfte davon betroffen sind, auch der Fachbereichsleiterin Finanzen/dem Fachbereichsleiter Finanzen - umgehend zu berichten.

(4) Für die Schlussberichte über die Prüfung des Jahresabschlusses und die Prüfung des konsolidierten Gesamtab schlusses gelten § 156 Abs. 3 und 4 NKomVG.

§ 7

Zusammenarbeit zwischen der Verwaltung und dem Rechnungsprüfungsamt

(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist in Verbindung mit seiner Prüfungstätigkeit zu grundsätzlichen Organisationsfragen begutachtend hinzuzuziehen.

(2) Auf dem Gebiet der Informationstechnologie unterstützt die Verwaltung das Rechnungsprüfungsamt im Rahmen der Prüfung des Einsatzes und der Anwendung von IT-Verfahren durch Bereitstellung relevanter Unterlagen, Zugang zu technischen Einrichtungen und ggf. weitere Mitwirkungen. Von dem Einsatz neuer Verfahren ist das Rechnungsprüfungsamt zu unterrichten, soweit eine Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes nicht bereits bei der Beschaffung stattgefunden hat. Außergewöhnliche Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem Einsatz von IT-Verfahren sind dem Rechnungsprüfungsamt unverzüglich mitzuteilen.

(3) Vor der Einführung von Gutscheinen und geldwerten Drucksachen ist das Rechnungsprüfungsamt gutachtlich hinzuzuziehen. Es hat sich insbesondere zu den vorgesehenen Sicherungsvorschriften zu äußern.

(4) Das Rechnungsprüfungsamt hat uneingeschränkte Zugriffsberechtigungen im Ratsinformationssystem auf sämtliche Einladungen, Beratungsunterlagen, Beschlüsse und Niederschriften des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Fachausschüsse der Stadt. Das Rechnungsprüfungsamt ist zu den Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Fachausschüsse der Stadt über das Funktionspostfach rechnungspruefungsamt@braunschweig.de über entsprechende Einladungen und Niederschriften im Ratsinformationssystem zu informieren.

(5) Dem Rechnungsprüfungsamt sind über das Funktionspostfach rechnungspruefungsamt@braunschweig.de unaufgefordert zu übersenden:

a) sämtliche über den Einzelfall hinausgehenden Anordnungen, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen betreffen. Dazu gehören auch Satzungen, Gebührenordnungen, IT-Dokumentationen und dergleichen,

- b) Berichte anderer Prüfungseinrichtungen bzw. -organe (Nds. Landesrechnungshof, Wirtschaftsprüfer, Revisionsverbände u. ä.),
- c) Betriebsabrechnungen und Gebührenkalkulationen, einschließlich entsprechender Erläuterungsberichte,
- d) Jahresabschlüsse einschließlich der Rechenschaftsberichte der Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

(6) Dem Rechnungsprüfungsamt sind über das Funktionspostfach rechnungspruefungsamt@braunschweig.de unaufgefordert die Namen der Dienstkräfte mitzuteilen, die

- a) zur Abgabe verpflichtender Erklärungen bevollmächtigt werden, mit Angabe des Umfangs dieser Vollmacht,
- b) Anordnungsbefugnisse erhalten, mit entsprechender Unterschriftenprobe und Angabe des Umfangs dieser Befugnis (§ 42 Abs. 4 Satz 1 KomHKVO),
- c) zur Wahrnehmung von Kassengeschäften ermächtigt werden, obwohl sie nicht zu den Dienstkräften der Kasse gehören.

(7) Das Rechnungsprüfungsamt ist unter Darlegung des Sachverhaltes von der im Einzelfall betroffenen Organisationseinheit sofort zu unterrichten, wenn sich ein Verdacht von dienstlichen Verfehlungen, Unregelmäßigkeiten oder sonstigen Ursachen ergibt, durch die ein Vermögensschaden für die Stadt entstanden ist oder entstanden sein kann. Das gilt auch für Kassenfehlbestände und für Verluste durch Diebstahl, Raub usw. Die Benachrichtigung des Rechnungsprüfungsamtes befreit die betroffene Organisationseinheit nicht von einer entsprechenden Meldung an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 20. Dezember 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung in der Fassung vom 28. Februar 2012 (NBI. 8/2012) außer Kraft.

Braunschweig, 20. Dezember 2023

Dr. Kornblum
Oberbürgermeister

Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Braunschweig

Synopse

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Braunschweig vom 28. Februar 2012	Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Braunschweig (RPO) vom 19. Dezember 2023
<p>Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 2 und der §§ 153 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), hat der Rat in seiner Sitzung am 28. Februar 2012 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:</p>	<p>Nach § 58 Abs. 1 Nr. 2 und §§ 153 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2023 (Nds. GVBl. S. 250), hat der Rat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2023 folgende Rechnungsprüfungsordnung (RPO) beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Rechnungsprüfungsamt</p> <p>Die Stadt Braunschweig hat ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet (§ 153 NKomVG).</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Rechnungsprüfungsamt</p> <p>Zur Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung hat die Stadt ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet (§ 153 Abs. 1 NKomVG).</p>
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Stellung des Rechnungsprüfungsamtes</p> <p>Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Rat unmittelbar unterstellt und nur diesem verantwortlich. Der Verwaltungsausschuss hat das Recht dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zur Prüfung der Verwaltung zu erteilen. Bei der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist es unabhängig und insoweit an Weisungen nicht gebunden (§ 154 Abs. 1 NKomVG).</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Stellung des Rechnungsprüfungsamtes</p> <p>Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Rat unmittelbar unterstellt und nur diesem verantwortlich. Der Verwaltungsausschuss hat das Recht, dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zur Prüfung der Verwaltung zu erteilen. Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge unabhängig und insoweit an Weisungen nicht gebunden (§ 154 Abs. 1 NKomVG).</p>
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Leiterin/Leiter und Prüferinnen/Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes</p> <p>(1) Der Rat beruft die Leiterin/den Leiter und die Prüferinnen/Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes und beruft sie ab (§ 154 Abs. 2 NKomVG). Sie müssen fachlich und persönlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein und über eine umfassende Kenntnis der gesamten städtischen Verwaltung verfügen; insbesondere müssen sie die für die Durchführung ihrer Prüfungstätigkeit erforderlichen Kenntnisse des kommunalen Rechnungswesens und auf technischem Gebiet sowie der Informationstechnologie besitzen. Im Übrigen gilt § 154 NKomVG.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Leiterin/Leiter und Prüferinnen/Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes</p> <p>(1) Der Rat beruft die Leiterin/den Leiter und die Prüferinnen/Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes und beruft sie ab (§ 154 Abs. 2 Satz 1 NKomVG). Sie müssen persönlich und fachlich für die Aufgabenerfüllung des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein und über umfassende Kenntnisse der gesamten städtischen Verwaltung verfügen; insbesondere müssen sie die für die Durchführung ihrer Prüfungstätigkeit erforderlichen spezifischen Kenntnisse besitzen. Im Übrigen gilt § 154 NKomVG.</p>

<p>(2) Die Leiterin/der Leiter ist für die ordnungsmäßige und rechtzeitige Erledigung der Prüfungs geschäfte dem Rat gegenüber verantwortlich. Sie/Er teilt den Prüferinnen und Prüfern die Arbeitsgebiete im Rahmen des Dienstverteilungsplanes zu, stellt jährlich einen Prüfplan auf und regelt durch Dienstanweisung oder Anordnung die Tätigkeit der Prüferinnen/Prüfer und der sonstigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter; die Prüferinnen/Prüfer führen die Prüfungen in den ihnen übertragenen Aufgaben gebieten in eigener Verantwortung durch.</p>	<p>(2) Die Leiterin/Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist für die ordnungsmäßige und rechtzeitige Erledigung der Prüfungsaufträge dem Rat gegenüber verantwortlich. Sie/Er teilt den Prüferinnen/Prüfern die Arbeitsgebiete im Rahmen eines Dienstverteilungsplans zu, stellt dazu jährlich einen Prüfplan auf und regelt durch Dienstanweisung oder Anordnung die Tätigkeit der Prüferinnen/Prüfer und der sonstigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter. Die Prüferinnen/Prüfer führen die Prüfungen in den ihnen übertragenen Aufgaben gebieten in eigener Verantwortung durch.</p>
<p>§ 4</p> <p>Aufgaben</p> <p>(1) Dem Rechnungsprüfungsamt obliegen folgende gesetzliche Pflichtaufgaben (§§ 155 Abs. 1, 157, 158 Abs. 1 NKomVG):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Prüfung des Jahresabschlusses; 2. die Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses; 3. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses; 4. die dauernde Überwachung der Stadtkasse einschließlich ihrer Zahlstellen und der Sonderkassen der Stadt sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht. Soweit Eigenbetriebe errichtet werden, gilt dieses entsprechend; 5. die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung; 6. die Prüfung des Jahresabschlusses der Eigenbetriebe und der kleinen Kapitalgesellschaften i. S. des § 267 Abs. 1 HGB. Es kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Dritte beauftragen oder zulassen, dass die Beauftragung im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt unmittelbar durch den Eigenbetrieb bzw. die Gesellschaft erfolgt. <p>Die Prüfung von Vergaben gemäß Abs. 1 Nr. 5 ist auch bei Sondervermögen nach § 130 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG durchzuführen.</p> <p>(2) Der Rat überträgt dem Rechnungsprüfungsamt folgende weitere Aufgaben (§ 155 Abs. 2 NKomVG):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände, 2. die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit, 	<p>§ 4</p> <p>Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes</p> <p>(1) Dem Rechnungsprüfungsamt obliegen folgende gesetzliche Pflichtaufgaben (§ 155 Abs. 1 NKomVG und § 158 Abs. 1 i. V. m. § 157 Satz 1 NKomVG):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Prüfung des Jahresabschlusses, 2. die Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses, 3. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und der Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses, 4. die dauernde Überwachung der Kassen der Stadt sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht. Soweit Eigenbetriebe errichtet sind, gilt dies entsprechend, 5. die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung. Soweit Eigenbetriebe errichtet sind oder kommunale Stiftungen (§ 135 Abs. 1 NKomVG) verwaltet werden, gilt dies entsprechend, 6. die Prüfung des Jahresabschlusses der Eigenbetriebe (§ 157 Satz 1 NKomVG) sowie der kleinen Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 1 Handelsgesetzbuch (HGB) und der Kleinstkapitalgesellschaften im Sinne des § 267a Abs. 1 HGB (§ 158 Abs. 1 Satz 1 NKomVG). Das Rechnungsprüfungsamt kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Dritte beauftragen oder zulassen, dass die Beauftragung im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt unmittelbar durch den Eigenbetrieb bzw. die Gesellschaft erfolgt (§ 157 Satz 2 NKomVG). <p>Die Prüfungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sind auch bei Sondervermögen nach § 130 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG durchzuführen.</p> <p>(2) Der Rat überträgt dem Rechnungsprüfungsamt folgende weitere Aufgaben (§ 155 Abs. 2 NKomVG):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände, 2. die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,

<p>3. die Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe und der kommunalen Stiftungen,</p> <p>4. die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafterin oder als Aktionärin in Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit,</p> <p>5. die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, soweit sich die Stadt eine solche Prüfung bei einer Beteiligung, bei der Gewährung eines Kredits oder sonst vorbehalten hat,</p> <p>6. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen.</p> <p>Falls bei den Prüfungen gemäß Abs. 2 Nr. 3 bis 5 regelmäßig Prüfungen durch andere Stellen (Wirtschaftsprüfer, Revisionsverbände u. a.) vorgenommen werden, kann sich die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes auf nicht bereits geprüfte Teilgebiete und die Auswertung der vorliegenden Prüfungsberichte beschränken.</p>	<p>3. die Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe und der kommunalen Stiftungen (§ 135 Abs. 1 NKomVG),</p> <p>4. die Prüfung der Betätigung der Stadt bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist,</p> <p>5. die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, soweit sich die Stadt eine solche Prüfung bei einer Beteiligung, bei der Gewährung eines Kredits oder sonst vorbehalten hat,</p> <p>6. die Prüfung der Abschlüsse der kommunalen Stiftungen nach § 135 Abs. 1 Satz 2 NKomVG und der Abschlüsse der kommunalen Stiftungen, über die die Stadt die Aufsicht führt,</p> <p>7. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen (sog. Maßnahmenprüfung).</p> <p>Soweit bei den Aufgaben gemäß Nr. 3 bis 6 regelmäßig Prüfungen durch andere Prüfungseinrichtungen bzw. -organe (Nds. Landesrechnungshof, Wirtschaftsprüfer, Revisionsverbände u. ä.) vorgenommen werden, kann sich die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes auf die Auswertung der entsprechend vorliegenden Prüfungsergebnisse oder Prüfungsberichte und auf nicht geprüfte Teilgebiete beschränken.</p>
<p>§ 5</p> <p>Durchführung der Aufgaben</p> <p>(1) Die Prüfung ist nach Maßgabe der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen. Das Rechnungsprüfungsamt kann die Prüfung der in § 155 Abs. 1 und 2 NKomVG genannten Aufgaben (§ 4 Abs. 1 und 2 RPO) nach pflichtgemäßem Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten. Hierauf ist in den Prüfungsberichten hinzuweisen.</p> <p>(2) Das Rechnungsprüfungsamt ist in Durchführung seiner Aufgaben befugt, von den städtischen Organisationseinheiten sowie von den seiner Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Einrichtungen usw. jede für die Prüfung notwendige Auskunft und die Vorlage und die Aushändigung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen zu verlangen, soweit dem nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Die vorstehende Befugnis beinhaltet auch den Zugriff auf gespeicherte Daten.</p> <p>(3) Die Leiterin/der Leiter und die Prüferinnen/Prüfer sind berechtigt Prüfungen ohne vorherige Anmeldung an Ort und Stelle durchzuführen; das gilt auch für Prüfungsmaßnahmen im Rahmen von Veranstaltungen. Bei ihrer Prüfung ist ihnen Zutritt zu allen Räumen, Grundstücken und Baustellen zu gewähren und Einblick in die Bestände, gespeicherten Daten, Akten, Bücher und sonstigen Unterlagen zu gestatten. Alle Prüferinnen/Prüfer haben sich ggf. durch einen von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.</p>	<p>§ 5</p> <p>Durchführung der Aufgaben</p> <p>(1) Die Prüfung ist nach Maßgabe des NKomVG, der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) bzw. sonstiger maßgeblicher Rechtsnormen in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen. Das Rechnungsprüfungsamt kann die Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten (§ 155 Abs. 3 NKomVG). Hierauf ist in den Prüfungsberichten hinzuweisen.</p> <p>(2) Das Rechnungsprüfungsamt ist in Durchführung seiner Aufgaben befugt, von den städtischen Organisationseinheiten sowie von den seiner Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Einrichtungen u. ä. jede für die Prüfung notwendige Auskunft und Erklärung sowie die Vorlage und die Aushändigung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen zu verlangen, soweit dem nicht gesetzliche Bestimmungen, die die zu prüfenden Bereiche andernfalls gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt schriftlich begründet präzise darlegen müssen, entgegenstehen. Die vorstehende Befugnis beinhaltet auch den Zugriff auf gespeicherte Daten.</p> <p>(3) Die Leiterin/der Leiter und die Prüferinnen/Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes sind berechtigt, Prüfungen ohne vorherige Anmeldung an Ort und Stelle durchzuführen; das gilt auch für Prüfungsmaßnahmen im Rahmen von Veranstaltungen. Bei ihrer Prüfung ist ihnen Zutritt zu allen Grundstücken, Baustellen und Gebäuden mit sämtlichen Räumlichkeiten zu gewähren und Einblick in die Bestände, gespeicherten Daten, Akten, Bücher und sonstigen Unterlagen zu gestatten. Sie sind berechtigt, sich Kopien von Unterlagen sowie Ausdrucke und Kopien bzw. Abbilder von gespeicherten Daten zu fertigen. Die zu prüfenden Bereiche haben das Rechnungsprüfungsamt hierbei zu unterstützen und die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass das Rechnungsprüfungsamt seine Prüfungen ordnungsgemäß durchführen kann. Die Prüferinnen/Prüfer haben sich im Bedarfsfall durch einen von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.</p>

<p>(4) Vom Rechnungsprüfungsamt sind</p> <p>a) bei der Stadtkasse und bei jeder ihrer Zahlstellen sowie den Sonderkassen in jedem Jahr mindestens einmal unvermutet die Zahlungsabwicklung zu prüfen. Wird die Zahlungsabwicklung ständig durch das Rechnungsprüfungsamt überwacht, so kann von einer unvermuteten Prüfung abgesehen werden,</p> <p>b) unvermutet jährlich mindestens einmal die Kassen der Eigengesellschaften zu prüfen,</p>	<p>(4) Vom Rechnungsprüfungsamt sind</p> <p>a) bei der Stadtkasse einschließlich ihrer Zahlstellen und ihrer weiteren Teile sowie bei den Sonderkassen der Stadt regelmäßig und unvermutet die Zahlungsabwicklung zu prüfen,</p> <p>b) regelmäßig und unvermutet die Kassen der Eigengesellschaften zu prüfen,</p> <p>c) regelmäßig und unvermutet die Kassen, deren Kassengeschäfte die Stadt ganz oder in Teilen Dritten übertragen hat (§ 127 Abs. 1 Satz 1 NKomVG), zu prüfen,</p> <p>d) unvermutet zweijährlich die Lager im Sinne der Dienstanweisung zur Verwaltung von Lagern (SDA II 10/08) zu prüfen.</p>
<p>(5) Auftragsvergaben für Lieferungen und Leistungen nach der VOB, VOL und VOF (dazu gehören auch Aufträge an freiberuflich Tätige) sind dem Rechnungsprüfungsamt unaufgefordert mit den vollständigen Bearbeitungsunterlagen (Leistungsbeschreibungen, Leistungsverzeichnisse, sämtliche Angebotsunterlagen, Niederschriften, ggf. Wirtschaftlichkeitsberechnungen usw.) rechtzeitig vor Auftragserteilung zur Prüfung vorzulegen, wenn</p> <p>a) der Rat oder der Verwaltungsausschuss über den Auftrag entscheidet oder</p> <p>b) die Auftragshöhe oberhalb der vom Verwaltungsausschuss festgesetzten Wertgrenze liegt.</p>	<p>(5) Zur Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 RPO) sind dem Rechnungsprüfungsamt unaufgefordert die Vergaben einschließlich der entsprechenden Bearbeitungsunterlagen, zu denen u. a. Bedarfsbeurteilungen, Leistungsbeschreibungen, Leistungsverzeichnisse, Angebotsunterlagen, Niederschriften und Wirtschaftlichkeitsvergleiche bzw. Folgekostenberechnungen (i. S. d. § 12 Abs. 1 KomHKVO) gehören, rechtzeitig und vollständig vorzulegen,</p> <p>a) über die der Rat, der Verwaltungsausschuss oder ein Fachausschuss der Stadt entscheidet,</p> <p>b) im Bereich der Bau-, Dienst- und Lieferleistungen mit einer Auftragshöhe ab 25.000,00 EUR (brutto),</p> <p>c) im Bereich der freiberuflichen Leistungen mit einer Auftragshöhe ab 10.000,00 EUR (brutto) und</p> <p>d) im Bereich sog. Nachtragsleistungen, d. h. bei geänderten oder zusätzlichen Leistungen, die in der ursprünglichen Vergabe nicht vorgesehen waren, mit einer summierten Auftragshöhe ab 10.000,00 EUR (brutto).</p>
<p>Die übrigen Vergaben sind dem Rechnungsprüfungsamt vor Auftragserteilung vorzulegen, wenn es die Beschaffungs- und Vergabestellen hierzu auffordert.</p>	<p>Dem Rechnungsprüfungsamt sind außerdem Vergaben vor Auftragserteilung vorzulegen, wenn die entsprechende Beschaffungs- bzw. Vergabestelle hierzu aufgefordert wird.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Prüfungsberichte</p> <p>(1) Geringfügige Beanstandungen können im nichtförmlichen Verfahren ausgeräumt werden. Die Art der Erledigung ist im Prüfungsvermerk festzuhalten.</p> <p>(2) Über wesentliche Beanstandungen und Fragen von nicht unerheblicher Bedeutung ist in jedem Fall ein schriftlicher Prüfungsbericht zu fertigen, der den in Betracht kommenden Stellen zur Abstellung der Mängel zuzuleiten ist. Die Organisationseinheiten sind verpflichtet die vom Rechnungsprüfungsamt für die Beantwortung der Prüfungsbemerkungen gesetzten Fristen einzuhalten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Prüfungsberichte</p> <p>(1) Geringfügige Beanstandungen können im nichtförmlichen Verfahren ausgeräumt werden. Die Art der Erledigung ist in einem Prüfungsvermerk festzuhalten.</p> <p>(2) Über wesentliche Beanstandungen und Fragen von nicht unerheblicher Bedeutung ist in jedem Fall ein schriftlicher Prüfungsbericht zu fertigen, der den in Betracht kommenden Stellen zur Abstellung der festgestellten Mängel zuzuleiten ist. Die Organisationseinheiten sind verpflichtet, die vom Rechnungsprüfungsamt für die Beantwortung der Prüfungsbemerkungen gesetzten Fristen einzuhalten.</p>

<p>(3) Berichte über wichtige Prüfungen sowie über Prüfungen, die das Rechnungsprüfungsamt im Auftrag des Verwaltungsausschusses durchgeführt hat, sind der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister, den Ratsfraktionen und Gruppen sowie dem Verwaltungsausschuss und dem für Finanzen zuständigen Ausschuss des Rates vorzulegen. Über Veruntreuungen ist der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister - soweit Kassengeschäfte davon betroffen sind auch der Fachbereichsleiterin Finanzen/dem Fachbereichsleiter Finanzen - umgehend zu berichten.</p> <p>(4) Für den Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses gilt § 156 Abs. 3 und 4 NKomVG.</p>	<p>(3) Berichte über Prüfungen aus Aufträgen des Verwaltungsausschusses (§ 154 Abs. 1 Satz 2 NKomVG) sowie über wesentliche Prüfungen, die einmalig aus gebotemem Anlass erfolgt sind und sich insoweit nicht wiederholen, sind der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister, den Ratsfraktionen und Gruppen sowie dem Verwaltungsausschuss und dem für Finanzen zuständigen Ausschuss des Rates vorzulegen. Über Veruntreuungen ist der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister - soweit Kassengeschäfte davon betroffen sind, auch der Fachbereichsleiterin Finanzen/dem Fachbereichsleiter Finanzen - umgehend zu berichten.</p> <p>(4) Für die Schlussberichte über die Prüfung des Jahresabschlusses und die Prüfung des konsolidierten Gesamtab schlusses gelten § 156 Abs. 3 und 4 NKomVG.</p>
<p>§ 7</p> <p>Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Rechnungsprüfungsamt</p> <p>(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist in Verbindung mit seiner Prüfungstätigkeit zu grundsätzlichen Organisationsfragen begutachtend hinzuzuziehen.</p> <p>(2) Auf dem Gebiet der Informationstechnologie unterstützt die Verwaltung das Rechnungsprüfungsamt im Rahmen der Prüfung des Einsatzes und der Anwendung von IT-Verfahren durch Bereitstellung relevanter Unterlagen, Zugang zu technischen Einrichtungen und ggf. weitere Mitwirkungen. Von dem Einsatz neuer Verfahren ist das Rechnungsprüfungsamt zu unterrichten, soweit eine Beteiligung nicht bereits bei der Beschaffung stattgefunden hat. Außergewöhnliche Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem Einsatz von IT-Verfahren sind dem Rechnungsprüfungsamt unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(3) Vor der Einführung von Gutscheinen und geldwerten Drucksachen ist das Rechnungsprüfungsamt gutachtlich zu hören. Es hat sich insbesondere zu den vorgesehenen Sicherungsvorschriften zu äußern.</p> <p>(4) Dem Rechnungsprüfungsamt sind unaufgefordert zu übersenden:</p> <p>a) alle Einladungen (einschließlich Tagesordnungen und Beratungsunterlagen) zu Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Fachausschüsse sowie der Arbeits- oder Projektgruppen der Stadt,</p> <p>b) alle Niederschriften und Beschlüsse des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Fachausschüsse sowie die Berichte und Niederschriften der Arbeits- und Projektgruppen der Stadt,</p>	<p>§ 7</p> <p>Zusammenarbeit zwischen der Verwaltung und dem Rechnungsprüfungsamt</p> <p>(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist in Verbindung mit seiner Prüfungstätigkeit zu grundsätzlichen Organisationsfragen begutachtend hinzuzuziehen.</p> <p>(2) Auf dem Gebiet der Informationstechnologie unterstützt die Verwaltung das Rechnungsprüfungsamt im Rahmen der Prüfung des Einsatzes und der Anwendung von IT-Verfahren durch Bereitstellung relevanter Unterlagen, Zugang zu technischen Einrichtungen und ggf. weitere Mitwirkungen. Von dem Einsatz neuer Verfahren ist das Rechnungsprüfungsamt zu unterrichten, soweit eine Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes nicht bereits bei der Beschaffung stattgefunden hat. Außergewöhnliche Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem Einsatz von IT-Verfahren sind dem Rechnungsprüfungsamt unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(3) Vor der Einführung von Gutscheinen und geldwerten Drucksachen ist das Rechnungsprüfungsamt gutachtlich hinzuzuziehen. Es hat sich insbesondere zu den vorgesehenen Sicherungsvorschriften zu äußern.</p> <p>(4) Das Rechnungsprüfungsamt hat uneingeschränkte Zugriffsberechtigungen im Ratsinformationssystem auf sämtliche Einladungen, Beratungsunterlagen, Beschlüsse und Niederschriften des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Fachausschüsse der Stadt. Das Rechnungsprüfungsamt ist zu den Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Fachausschüsse der Stadt über das Funktionspostfach rechnungspruefungsamt@braunschweig.de über entsprechende Einladungen und Niederschriften im Ratsinformationssystem zu informieren.</p> <p>(5) Dem Rechnungsprüfungsamt sind über das Funktionspostfach rechnungspruefungsamt@braunschweig.de unaufgefordert zu übersenden:</p>

<p>c) alle über den Einzelfall hinausgehenden Anordnungen, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen betreffen (dazu gehören auch Satzungen, Gebührenordnungen, Lohntarife, Preisverzeichnisse, IT-Dokumentationen und dergleichen),</p> <p>d) Berichte anderer Prüfungsorgane (Rechnungshöfe, Wirtschaftsprüfer usw.),</p> <p>e) Betriebsabrechnungsbögen und die dazugehörigen Erläuterungsberichte der kostenrechnenden Einrichtungen,</p> <p>f) die Zwischen- und Jahresabschlüsse einschließlich der Geschäftsberichte der wirtschaftlichen Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen der Stadt sowie der Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist.</p> <p>(5) Dem Rechnungsprüfungsamt sind unaufgefordert die Namen der Dienstkräfte mitzuteilen, die</p> <ul style="list-style-type: none">a) zur Abgabe verpflichtender Erklärungen bevollmächtigt werden (mit Angabe des Umfangs dieser Vollmacht),b) Anordnungsbefugnisse erhalten (mit Unterschriftenproben und Angabe des Umfangs dieser Befugnis) - § 40 Abs. 4 GemHKVO -,c) zur Wahrnehmung von Kassengeschäften ermächtigt werden, obwohl sie nicht zu den Dienstkräften der Kasse gehören. <p>(6) Das Rechnungsprüfungsamt ist unter Darlegung des Sachverhaltes von der im Einzelfall betroffenen Organisationseinheit sofort zu unterrichten, wenn sich ein Verdacht von dienstlichen Verfehlungen, Unregelmäßigkeiten oder sonstigen Ursachen ergibt, durch die ein Vermögensschaden für die Stadt entstanden ist oder entstanden sein kann. Das gilt auch für Kassenfehlbestände und für Verluste durch Diebstahl, Beraubung usw. Die Benachrichtigung des Rechnungsprüfungsamtes befreit nicht von der Meldung an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister.</p>	<p>a) sämtliche über den Einzelfall hinausgehenden Anordnungen, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen betreffen. Dazu gehören auch Satzungen, Gebührenordnungen, IT-Dokumentationen und dergleichen,</p> <p>b) Berichte anderer Prüfungseinrichtungen bzw. -organe (Nds. Landesrechnungshof, Wirtschaftsprüfer, Revisionsverbände u. ä.),</p> <p>c) Betriebsabrechnungen und Gebührenkalkulationen, einschließlich entsprechender Erläuterungsberichte,</p> <p>d) Jahresabschlüsse einschließlich der Rechenschaftsberichte der Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.</p> <p>(6) Dem Rechnungsprüfungsamt sind über das Funktionspostfach rechnungspruefungsamt@braunschweig.de unaufgefordert die Namen der Dienstkräfte mitzuteilen, die</p> <ul style="list-style-type: none">a) zur Abgabe verpflichtender Erklärungen bevollmächtigt werden, mit Angabe des Umfangs dieser Vollmacht,b) Anordnungsbefugnisse erhalten, mit entsprechender Unterschriftenprobe und Angabe des Umfangs dieser Befugnis (§ 42 Abs. 4 Satz 1 KomHKVO),c) zur Wahrnehmung von Kassengeschäften ermächtigt werden, obwohl sie nicht zu den Dienstkräften der Kasse gehören. <p>(7) Das Rechnungsprüfungsamt ist unter Darlegung des Sachverhaltes von der im Einzelfall betroffenen Organisationseinheit sofort zu unterrichten, wenn sich ein Verdacht von dienstlichen Verfehlungen, Unregelmäßigkeiten oder sonstigen Ursachen ergibt, durch die ein Vermögensschaden für die Stadt entstanden ist oder entstanden sein kann. Das gilt auch für Kassenfehlbestände und für Verluste durch Diebstahl, Raub usw. Die Benachrichtigung des Rechnungsprüfungsamtes befreit die betroffene Organisationseinheit nicht von einer entsprechenden Meldung an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister.</p>
<p>§ 8</p> <p>Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 1. März 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung in der Fassung vom 8. Juli 2008 (NBI. 48/2008) außer Kraft.</p>	<p>§ 8</p> <p>Inkrafttreten</p> <p>Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 20. Dezember 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung in der Fassung vom 28. Februar 2012 (NBI. 8/2012) außer Kraft.</p>